

10424/AB
Bundesministerium vom 09.06.2022 zu 10696/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.278.605

Wien, 2.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10696/J des Abgeordneten Mag. Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Kann keine Maske tragen – Wiener fliegt aus Theater** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit einem verweigerten Zutritt bzw. einer verweigerten Dienstleistung gab es seit Beginn der Pandemie von Personen, die keine Maske trugen, obwohl sie über ein ärztliches Attest der Maskenbefreiung verfügten?*
- *An welche Stellen wandten sich diese Personen?*
- *Bei wie vielen dieser Personen konnte eine Diskriminierung festgestellt werden?*
- *Wie vielen dieser Personen konnte durch eine Beschwerde zu ihrem Recht verholfen werden?*
- *Wie viele dieser Fälle betrafen das BMSGPK?*
- *Wie vielen Personen konnte in diesem Zusammenhang das BMSGPK eine Hilfestellung anbieten?*

Bei meinem Ressort langte seit Pandemiebeginn eine sehr hohe Anzahl an Anfragen im Zusammenhang mit COVID-19 und den damit verbundenen Maßnahmen, u.a. der

Maskenpflicht, ein. Es ist nicht bekannt, wie viele Beschwerden es im Zusammenhang mit verweigerten Zutritten bzw. Dienstleistungen gab, da die Anfragen nicht kategorisiert und Zahlen dazu auch nicht erhoben werden.

Fragen 7 und 8:

- *Welche Stellungnahme geben Sie im Zusammenhang mit einem verweigerten Zutritt bzw. einer verweigerten Dienstleistung von Personen, die keine Maske trugen, obwohl sie über ein ärztliches Attest der Maskenbefreiung verfügten, ab?*
- *Wann kann in diesen Fällen nach der Rechtsansicht des BMSGPK Diskriminierung vorliegen?*

Meinungen, Einschätzungen sowie die Erteilung von Rechtsauskünften sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Frage 9: *Wann und unter welchen Umständen sind Bestimmungen im Hausrecht zum verpflichtenden Maskentragen aus Sicht des BMSGPK rechtmäßig und wie sind diese rechtlich gedeckt?*

Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Fragestellung, die nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

